Entscheid betreffend den Schutz der Hügel von Gerunden, Plantzette, Alt-Siders und Rawyre

vom 07.04.1959 (Stand 07.04.1959)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend die Gefahr, die die Hügel von Gerunden, Plantzette, Alt-Siders und Rawyre durch das Abholzen und die Ausbeutung von Kies bedrohen;

um zu vermeiden, dass das schöne Landschaftsbild von Siders einer nicht wieder gutzumachenden Verunstaltung anheimfällt;

eingesehen den Artikel 186 Absatz 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB;

eingesehen die Verordnung betreffend den Schutz des Landschafts- und Dorfbildes vom 28. April 1944;

auf Antrag des Erziehungs- und des Baudepartementes,

entscheidet:

Art. 1

[1] Alles Abholzen, alle Kiesausbeutung, sowie sämtliche Arbeiten, wodurch die Form des Bodens der Hügel von Gerunden, Plantzette, Alt-Siders und Rawyre eine wesentliche Änderung erfährt, sind ohne eine vorgängige Bewilligung durch die kantonale Baukommission verboten.

Art. 2

[1] Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse von 10 bis 3'000 Franken bestraft. Die Busse wird durch das Baudepartement auf Vorschlag der kantonalen Baukommission ausgesprochen.

[2] Gegen Bussenverfügungen kann innert zehn Tagen nach deren Anzeige Rekurs an den Staatsrat eingereicht werden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3

[1] Bei Zuwiderhandlungen kann das Baudepartement die Arbeit einstellen lassen und auf Kosten der Zuwiderhandelnden die Aufforstung der abgeholzten Parzelle anordnen.

[2] Der Rekurs an den Staatsrat binnen zehn Tagen nach Anzeige des Entscheides bleibt vorbehalten. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 4

[1] Der Staatsratsbeschluss betreffend den Schutz der Hügel von Gerunden, Plantzette und Alt-Siders vom 12. Juni 1945 ist aufgehoben.

Art. 5

[1] Dieser Entscheid tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
07.04.1959	07.04.1959	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1959 f 53 \| d 55

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	07.04.1959	07.04.1959	Erstfassung	RO/AGS 1959 f 53 \| d 55